

RS OGH 1986/10/1 1Ob593/86, 1Ob589/88, 5Ob598/89, 6Ob505/96, 6Ob2124/96p, 3Ob117/95, 7Ob85/97v, 9Ob9

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 01.10.1986

Norm

MRG §14 Abs3

Rechtssatz

Grundsätzlich ist das dringende Wohnbedürfnis des Eintrittsberechtigten nach den Verhältnissen im Zeitpunkt des Todes des bisherigen Mieters zu beurteilen; nachträgliche Änderungen müssen jedoch insoweit berücksichtigt werden, als sie zum Zeitpunkt des Todes des Mieters für die nächste Zeit zu erwarten waren; nur auf ungewisse, in der Zukunft liegende Verhältnisse ist bei Beurteilung des dringenden Wohnbedürfnisses nicht Bedacht zu nehmen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 593/86
Entscheidungstext OGH 01.10.1986 1 Ob 593/86
- 1 Ob 589/88
Entscheidungstext OGH 19.07.1988 1 Ob 589/88
nur: Grundsätzlich ist das dringende Wohnbedürfnis des Eintrittsberechtigten nach den Verhältnissen im Zeitpunkt des Todes des bisherigen Mieters zu beurteilen; nachträgliche Änderungen müssen jedoch insoweit berücksichtigt werden, als sie zum Zeitpunkt des Todes des Mieters für die nächste Zeit zu erwarten waren. (T1)
- 5 Ob 598/89
Entscheidungstext OGH 12.12.1989 5 Ob 598/89
nur: Grundsätzlich ist das dringende Wohnbedürfnis des Eintrittsberechtigten nach den Verhältnissen im Zeitpunkt des Todes des bisherigen Mieters zu beurteilen. (T2)
Veröff: SZ 62/200
- 6 Ob 505/96
Entscheidungstext OGH 11.01.1996 6 Ob 505/96
- 6 Ob 2124/96p
Entscheidungstext OGH 04.07.1996 6 Ob 2124/96p
- 3 Ob 117/95
Entscheidungstext OGH 13.03.1996 3 Ob 117/95
nur T2; Beisatz: Nachträgliche Änderungen sind, wenn überhaupt, nur zugunsten des Mieters zu berücksichtigen.

(T3)

- 7 Ob 85/97v
Entscheidungstext OGH 04.06.1997 7 Ob 85/97v
nur T2
- 9 Ob 90/00a
Entscheidungstext OGH 05.04.2000 9 Ob 90/00a
Auch; nur T2; Beisatz: Nachträgliche Änderungen und Entwicklungen der Sachlage bis zum Schluss der Verhandlung erster Instanz sind nur insoweit zu berücksichtigen, als sie den Schluss zulassen, dass ein schutzwürdiges Interesse auch schon zum Zeitpunkt der Kündigung gegeben war. (T4)
- 9 Ob 331/00t
Entscheidungstext OGH 24.01.2001 9 Ob 331/00t
nur T1
- 1 Ob 246/06t
Entscheidungstext OGH 28.11.2006 1 Ob 246/06t
nur T2; Beis wie T3; Beisatz: Ein im Todeszeitpunkt des früheren Mieters bestehendes Eintrittsrecht eines Angehörigen kann nicht im Nachhinein dadurch wieder wegfallen, dass das zum maßgeblichen Zeitpunkt bestehende Wohnbedürfnis später auf Grund einer anderen Wohnmöglichkeit wegfällt. (T5)
- 7 Ob 273/07h
Entscheidungstext OGH 23.01.2008 7 Ob 273/07h
- 1 Ob 135/09y
Entscheidungstext OGH 08.09.2009 1 Ob 135/09y
Vgl auch; nur T2; Beis ähnlich wie T3
- 7 Ob 145/09p
Entscheidungstext OGH 16.12.2009 7 Ob 145/09p
- 1 Ob 72/11m
Entscheidungstext OGH 21.06.2011 1 Ob 72/11m
Beis wie T3; Beis wie T5
- 4 Ob 187/13y
Entscheidungstext OGH 19.11.2013 4 Ob 187/13y
nur T1; Beisatz: Die freiwillige Aufgabe einer unbefristet gemieteten, nur subjektiv als Übergangslösung gedachten Wohnung ist keine nachträgliche Änderung, die im Zeitpunkt des Todes des Hauptmieters für die nächste Zeit unter Heranziehung einer objektiven Betrachtungsmöglichkeit zu erwarten war. (T6)
Bem: So schon 9 Ob 331/00t. (T7)
- 5 Ob 49/19w
Entscheidungstext OGH 25.04.2019 5 Ob 49/19w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0069970

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.06.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>